

Präsident von Friesen: Würde an die Zweite Kammer zu gelangen haben, da dort die Eisenbahnangelegenheit vorliegt.

(Nr. 402.) Bericht der zweiten Deputation über das königl. Decret, einen Gesetzentwurf wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1870 betreffend.

Präsident von Friesen: Befindet sich heute auf der Tagesordnung.

(Nr. 403.) Auerweiter Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Instituts der Communalgarde und die an dessen Stelle zu treffenden Einrichtungen betreffend.

Präsident von Friesen: Befindet sich ebenfalls heute auf der Tagesordnung.

(Nr. 404.) Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über das königl. Decret Nr. 9, die Ausführung des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen ic. vom 15. August 1855 betreffend.

Präsident von Friesen: Befindet sich zwar heute nicht auf der Tagesordnung; es wird jedoch die Kammer befragt werden: ob sie dem Vorschlage, der dann gestellt werden wird, stattgeben wolle?

(Nr. 405.) Der Stadtrath zu Freiberg übersendet 45 Exemplare einer gedruckten Petition, die Erbauung einer Eisenbahn von Rössen nach Freiberg betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Exemplare sind vertheilt.

(Nr. 406.) Anschließerkklärung des Stadtraths zu Muzschen an die Petition des Gewerbevereins zu Bischofswerda, die Zahl der abzuhaltenden Jahrmärkte betreffend.

Präsident von Friesen: An die vierte Deputation.

(Herr königl. Commissar Geh. Regierungsrath von Mangoldt tritt ein.)

(Nr. 407.) Petition des Comités für Herstellung einer Müglitzthalbahn um Verwendung für Ertheilung der Concession zu Erbauung dieser Bahulinie.

Präsident von Friesen: Es befindet sich diese Petition auch bei der Zweiten Kammer; wir können daher diese einstweilen asserviren und an die zweite Deputation abgeben.

(Nr. 408.) Eingang einer Anzahl Druckexemplare einer Denkschrift, das Eisenbahnproject Berlin-Dresden betreffend.

Präsident von Friesen: Die Exemplare sind vertheilt.

Etwas Weiteres enthält die Registrande nicht. — Entschuldigen lassen sich für heute und morgen Herr

Rittergutsbesitzer Weinhold wegen Privatgeschäften, so- dann Herr Präsident Dr. Sichel wegen dringender Deputationsarbeiten, Herr Hofrath von Bose und Herr Superintendent Dr. Lechler, Beide wegen Amtsgeschäften.

Es ist eine Ständische Schrift vorzutragen in Bezug auf die Anträge der Abgg. Schnoor und Genossen, betreffend die Vorlegung eines Gesetzentwurfs wegen des in § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1838 ausgesprochenen Verbots von Veräußerung von Forderungen im Wege öffentlicher Versteigerung betreffend. Die Schrift würde vom Herrn von Schütz vorgetragen werden.

(Derselbe trägt die betreffende Ständische Schrift vor.)

Die Schrift ist in der Zweiten Kammer bereits genehmigt worden und ich frage die Kammer: ob sie auch ihrerseits dieselbe genehmigen wolle? — Einstimmig. — Sie kann nun zum Abgang gebracht werden.

Es folgt nun der erste Gegenstand der Tagesordnung, der Bericht der zweiten Deputation über den Gesetzentwurf, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1870 betreffend\*). — Referent sind Se. Königl. Hoheit der Kronprinz.

Referent Königl. Hoheit Kronprinz Albert: Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob von Vorlesung des Decrets und der Motiven abgesehen werden darf?

Präsident von Friesen: Diesem Antrag gemäß frage ich die Kammer: ob sie gestatten will, daß von Vorlesung des Decrets und der Motiven abgesehen werde? — Einstimmig.

(Das betreffende königl. Decret, Gesetzentwurf nebst Motiven siehe S. N. II. K. S. 1447 flg.)

Referent Königl. Hoheit Kronprinz Albert: Der Bericht lautet:

Vorliegendes königl. Decret ist am 8. December dieses Jahres den Ständen zugegangen und hat dasselbe bei der Zweiten Kammer in ihrer Sitzung am 13. December einstimmige Annahme gefunden.

Die Vorlage findet ihre Rechtfertigung in dem noch so wenig vorgerückten Stande der Budgetberathung, welcher durchaus nicht deren Beendigung vor Jahreschluss erwarten läßt. Es sind nämlich bis dato in beiden Kammern nur die Abtheilungen A und B des Ausgabebudgets, eine Hälfte des Einnahmebudgets und letztere nur das erste Mal durchberathen worden, während jenseits allein die Abtheilungen C und G vollendet sind, E im Berichte vorliegt.

\*) Vergl. S. N. II. K. S. 1447 flg.